

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuss)

- a) zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 17/10605, 17/10707 Nr. 2.3 –

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin sowie zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dirk Becker, Gerd Bollmann, Marco Bülow, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/9555 –

Schadstoffbelastung durch Abfallmitverbrennung senken – Gleiche Bedingungen für Müllverbrennung und Abfallmitverbrennung

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Verordnung dient der Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen. Mit der Richtlinie werden insbesondere die europäischen Emissionsstandards bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten verstärkt berücksichtigt. Zentrales Anliegen der Richtlinie ist die Festlegung von Genehmigungsaufgaben zum Betrieb von Anlagen auf der Grundlage der besten verfügbaren Techniken (BVT). Die Richtlinie ist innerhalb von zwei Jahren umzusetzen.

Zu Buchstabe b

Mit dem Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die 17. BImSchV dahingehend zu ändern, dass alle Mitverbrennungsanlagen dieselben Auflagen einhalten müssen wie reguläre Müllverbrennungsanlagen. Ferner soll sie die vorhandenen Ausnahmeregelungen kritisch überprüfen, eine kontinuierliche Schad-

stoffmessung festlegen und grundsätzlich ein Ökodumping durch Abfallmitverbrennung verhindern.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Zustimmung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/9555 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 17/10605 zuzustimmen,
- b) den Antrag auf Drucksache 17/9555 abzulehnen.

Berlin, den 17. Oktober 2012

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Eva Bulling-Schröter
Vorsitzende

Dr. Michael Paul
Berichterstatter

Ute Vogt
Berichterstatterin

Dr. Lutz Knopek
Berichterstatter

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Dorothea Steiner
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Michael Paul, Ute Vogt, Dr. Lutz Knopek, Ralph Lenkert und Dorothea Steiner

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 17/10605** wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Drucksache 17/10707 Nr. 2.3) am 14. September 2012 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung überwiesen.

Der Antrag auf **Drucksache 17/9555** wurde in der 178. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. Mai 2012 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie den Ausschuss für Gesundheit überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die Verordnung dient der Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen. Mit der Richtlinie werden insbesondere die europäischen Emissionsstandards bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten verstärkt berücksichtigt. Zentrales Anliegen der Richtlinie ist die Festlegung von Genehmigungsaufgaben zum Betrieb von Anlagen auf der Grundlage der besten verfügbaren Techniken (BVT).

Hierzu sind Änderungen der Verordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV), über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) sowie zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV), zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie (25. BImSchV) und zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) erforderlich.

Des Weiteren werden redaktionelle Änderungen in der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin (20. BImSchV) sowie in der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV) vorgenommen.

Zu Buchstabe b

Mit dem Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die 17. BImSchV dahingehend zu ändern, dass alle Mitverbrennungsanlagen dieselben Auflagen einhalten müssen wie reguläre Müllverbrennungsanlagen. Ferner soll sie die vorhandenen Ausnahmeregelungen kritisch überprüfen, eine kontinuierliche Schadstoffmessung festlegen und

grundsätzlich ein Ökodumping durch Abfallmitverbrennung verhindern.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat in seiner 79. Sitzung am 17. Oktober 2012 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 17/10605 zuzustimmen.

Zu Buchstabe b

Der **Innenausschuss** hat in seiner 82. Sitzung am 17. Oktober 2012 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/9555 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner 80. Sitzung am 17. Oktober 2012 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/9555 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat in seiner 86. Sitzung am 17. Oktober 2012 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/9555 abzulehnen.

IV. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 79. Sitzung am 15. Oktober 2012 eine öffentliche Anhörung zu der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 17/10605 durchgeführt. Hierzu hat der Ausschuss folgende Sachverständige eingeladen:

Dr. Manfred Rebentisch
Rechtsanwalt

Ulrich Klinkert
Vattenfall Europe AG

Dr. Harald Schönberger

Andreas Theuer
ThyssenKrupp Steel Europe AG

Christian Tebert
Ökopool GmbH

Prof. Dr. Uwe Lahl
Ministerialdirektor a.D.

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Das korrigierte Wortprotokoll der Anhörung ist der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 17/10605 in seiner 80. Sitzung am 17. Oktober 2012 abschließend beraten.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Antrag auf Drucksache 17/9555 in seiner 80. Sitzung am 17. Oktober 2012 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, die Bundesrepublik Deutschland sei das Land innerhalb der EU, das am stärksten von der Umsetzung der europäischen Richtlinie über Industrieemissionen (IED) betroffen sei. Das Bruttoinlandsprodukt der Bundesrepublik Deutschland werde zu 32 Prozent von der Industrie und den industrienahen Bereichen erwirtschaftet. Innerhalb der Europäischen Union insgesamt liege dieser Wert bei rund 15 Prozent. Aufgrund der Erfahrungen in den vergangenen Krisenjahren habe der EU-Industriekommissar Antonio Tajani inzwischen einen europaweiten Anteil der Industrie am Bruttoinlandsprodukt von 20 Prozent gefordert. Die Umsetzung der Richtlinie habe vor allem Auswirkungen auf die industriellen Bereiche, von denen in der vorliegenden Verordnung die Rede sei. Dies gelte insbesondere für die Änderungen der 13. BImSchV (Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen) und der 17. BImSchV (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen). In der Bundesrepublik Deutschland stünden rund 9 000 von insgesamt 52 000 Anlagen in der Europäischen Union, die von der IED betroffen seien.

Die Bundesregierung habe sich genau an die Vorgaben der zugrunde liegenden EU-Richtlinie über Industrieemissionen gehalten. Es müsse das Ziel sein, dass die deutschen Unternehmen mit den hohen deutschen Umweltschutzstandards im internationalen Wettbewerb insbesondere auch auf europäischer Ebene keine Wettbewerbsnachteile hätten. Dass die Umweltschutzstandards insgesamt in der Europäischen Union auf ein höheres Niveau gezogen werden würden, werde sich positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie auswirken. Eine Aufweichung der deutschen Umweltstandards dürfe nicht geschehen. Dies sei mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf der Bundesregierung aber auch nicht der Fall. Auch sei dies aufgrund der in der EU-Richtlinie über Industrieemissionen angelegten Mechanismen nicht zu befürchten. Die Nutzung der besten verfügbaren Techniken werde durch die sogenannten BVT-Merkblätter europaweit verbindlich werden.

In der Anhörung am 15. Oktober 2012 zu der vorliegenden Verordnung sei seitens der Sachverständigen auf die Anforderungen an die Industrieunternehmen – insbesondere die Kraftwerke – angesichts der Herausforderungen durch die Energiewende hingewiesen worden. Die höhere Zahl der volatilen erneuerbaren Energien im Stromnetz bringe es mit sich, dass die fossil gefeuerten Kraftwerke mehr An- und Abfahrvorgänge haben würden als in der Vergangenheit. Nach Aussage der Sachverständigen seien die Regelungen der vorliegenden Verordnung ausreichend, um diesen Herausforderungen gerecht zu werden. Man werde dieses Problem aber weiter beobachten müssen. Jedoch sei das Bundesimmissionschutzrecht nicht der geeignete Ort, um Abstriche an Umweltschutzstandards vorzunehmen, die

möglicherweise im einen oder anderen Fall aufgrund der Energiewende nötig werden könnten.

Für Quecksilber, welches ein hochtoxischer Stoff sei, gebe es neue Anforderungen. In der Anhörung habe es sich gezeigt, dass man darüber diskutieren könne, ob die gewählten Werte anspruchsvoll genug seien. Es sei sinnvoll, sich der Quecksilberproblematik in Zukunft verstärkt zu widmen. Die Umsetzung der europäischen Richtlinie durch die Änderungen in der 13. und 17. BImSchV sei ein Zwischenschritt. Erforderlich sei eine umfassende Quecksilberstrategie, um auch in der Zukunft die Bevölkerung vor diesen gefährlichen Stoffen zu schützen.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, die europäische Richtlinie über Industrieemissionen sei ein wesentlicher Schritt zu besseren europaweit einheitlichen Umweltstandards im Bereich des Emissionsschutzes. Dies gelte insbesondere für den Bereich der Großfeuerungsanlagen und der Abfallverbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen, für die gegenüber der Vorgängerrichtlinie deutlich anspruchsvollere Grenzwerte vorgesehen seien. Die europäische Komponente sei entscheidend. Umweltschutz funktioniere nicht national, sondern international. Deshalb sei es entscheidend, dass auch die Länder in der Europäischen Union, die sich bislang nicht in dem Maße wie die Bundesrepublik Deutschland einer konsequenten Minimierung von Emissionen verpflichtet gefühlt hätten, gleiche Umweltstandards einführen. Das sei aktiver europäischer Umweltschutz.

Der Verordnungsentwurf der Bundesregierung orientiere sich zu Recht weitestgehend an einer Eins-zu-eins-Umsetzung. Man dürfe dabei aber in keinem Fall unter bereits in Deutschland erreichte Standards zurückfallen. Die Jahresmittelwerte von Staub- und Quecksilberemissionen seien bereits mit der europäischen Richtlinie über Industrieemissionen verschärft worden. An dieser Stelle habe man aber auf eine Eins-zu-eins-Umsetzung verzichtet und sei darüber hinausgegangen. In der Anhörung habe sich aber auch ergeben, dass die Situation in der Bundesrepublik Deutschland nicht mit der in den USA zu vergleichen sei. Dort habe man anderes z. B. Kohle zur Verfügung, mit der es relativ leicht sei, entsprechende Grenzwerte zu erreichen.

Zusammenfassend könne man feststellen, dass mit der vorliegenden Verordnung der Bundesregierung der richtige Weg einer Richtlinien nahen Umsetzung bei gleichzeitiger Fortentwicklung nationaler Umweltstandards beschritten werde.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, es sei schwer nachzuvollziehen, warum man darauf verzichtet habe, den Vorteil, den die deutsche Industrie habe – dadurch, dass sie in der Lage sei, hohe Umweltstandards einzuhalten –, durch die Festlegung ambitionierter Grenzwerte weiter auszubauen. Warum habe man beispielsweise nicht wenigstens einen Grenzwert von 20 Mikrogramm Quecksilber festgelegt, den man bereits jetzt mit der besten zur Verfügung stehenden Technik einhalten könne? Dass man stattdessen einen Grenzwert in Höhe von 30 Mikrogramm festgelegt habe, sei ein großes Versäumnis. Es sei insbesondere nicht nachvollziehbar vor dem Hintergrund, dass man in den USA für 2016 einen Grenzwert in Höhe von 3 Mikrogramm festgelegt habe. In diesem Bereich sollte man der deutschen Industrie und ihrer Leistungsfähigkeit mehr Vertrauen entgegenbringen.

Auch beim Thema Feinstaub habe man nicht dazu beigetragen, dass es substanzielle Verbesserungen gebe. Man sei in der Lage, weitere Verbesserungen zu erreichen. Die Bundesrepublik Deutschland dürfe ihre Vorreiterrolle in diesem Bereich nicht aufgeben. Insbesondere bei der Entwicklung von Anlagen habe man in der Vergangenheit durch strengere Grenzwerte große Fortschritte erzielt. Die deutsche Industrie sei dadurch eher im Vorteil. Die europäische Richtlinie über Industrieemissionen verbiete solche substanziellen Verbesserungen nicht, sondern lasse derartige Verbesserungen zu.

Es irritiere, dass es bisher bei der Umsetzung der Richtlinie keinerlei Versuche gegeben habe, das Thema Effizienz in irgendeiner Weise anzugehen. Vielleicht gelinge dies noch bei der Beratung des Verordnungsentwurfs zur Umsetzung der Richtlinie in der 43. Kalenderwoche 2012. Die Bundesregierung werde sich nicht dauerhaft dem Thema Energieeffizienz entziehen können. Es müsse ihr gelingen, auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie einzubeziehen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, die Bundesrepublik Deutschland habe die Vorgaben der Europäischen Union hinsichtlich der Stickoxide nicht erfüllt. Dem vorliegenden Verordnungsentwurf der Bundesregierung sei nicht zu entnehmen, dass man diesbezüglich die technisch heute schon einhaltbaren Grenzwerte einführen wolle. Stattdessen belasse man es bei den alten Grenzwerten, mit denen man es nicht schaffen werde, die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten. In der Anhörung sei seitens der Sachverständigen darauf hingewiesen worden, dass der Verkehrssektor seinen Beitrag zur Stickoxidminderung geleistet habe, der Energiesektor hingegen nicht. Die Emissionen des Industriesektors insgesamt seien in diesem Bereich sogar angewachsen. Man habe mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf eine Gelegenheit versäumt, hier etwas zu verbessern.

Auch beim Feinstaub habe man sich weit von dem entfernt, was technisch möglich wäre. Im Gegenteil, die Bundesregierung bereite keine wirksamen Maßnahmen vor gegen die zunehmende Mitverbrennung von sogenannten Ersatzbrennstoffen in Zementwerken und Stahlwerken. Inzwischen würden rund 60 Prozent des Energiebedarfs von Zementwerken durch Ersatzbrennstoffe gedeckt werden. Diese Ersatzbrennstoffe würden gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz als stofflich recycelt abgerechnet werden, was eine Verlagerung der Emissionen auf die Bürgerinnen und Bürger sei. Zementwerke unterlägen nicht den strengen Auflagen von Müllverbrennungsanlagen, weil man nicht wisse, welche Emissionen aus natürlichen Zusatzstoffen resultierten und welche aus der Mitverbrennung. Deshalb würden in der Praxis die höheren Grenzwerte akzeptiert werden. Es wäre ein logischer Schritt, die Mitverbrennung in Zementwerken zu verbieten, solange die Grenzwerte von Müllverbrennungsanlagen nicht eingehalten werden würden.

Insgesamt habe die Bundesregierung einen industriefreundlichen Entwurf vorgelegt, der mit Sicherheit die Renditen der Unternehmen steigern werde. Mit ihm werde es aber nicht gelingen, die Kosten im Gesundheitssystem zu reduzieren, die durch die Schadstoffemissionen beispielsweise von Quecksilber oder Feinstäuben verursacht werden würden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, die Emissionsgrenzwerte für Industrieemissionen stünden im engen Zusammenhang mit den Gesundheitsbelastungen der Bürgerinnen und Bürger. Die vorliegende Verordnung der Bundesregierung sei unzureichend. In verschiedenen Bereichen werde auf die beste verfügbare Technik verzichtet. Beispielsweise müssten alte Kohlekraftwerke nicht dem Stand der Technik entsprechen, was zu hohe Quecksilberemissionen erlaube. Auch neuere wissenschaftliche Untersuchungen belegten, dass Quecksilberemissionen ein hohes Gefährdungspotenzial hätten. Dies gelte insbesondere für Methylquecksilber, welches von Kohlekraftwerken freigesetzt werde. Diese Untersuchungen hätten ergeben, dass Methylquecksilber eine Wirkung auf die Entwicklung kindlicher Gehirne habe, sowohl vorgeburtlich als auch im Kindesalter. Deswegen seien die beibehaltenen Grenzwerte viel zu hoch. Es sei nicht nachvollziehbar, warum man sich nicht an den Grenzwerten orientiert habe, wie sie zum Beispiel in den USA formuliert worden seien. Man beantrage deshalb eine Absenkung der Grenzwerte für die Freisetzung von Quecksilber.

Man habe anlässlich der Feinstaubdebatte und der Belastungen durch Verkehr schon häufig auf die Gefahren und die gesundheitlichen Probleme durch Stäube hingewiesen. Jetzt werde die Grenze in der Verordnung für Feinstäube von 20 Milligramm pro Kubikmeter auf 10 Milligramm gesenkt. Das bringe keine wesentlichen Verbesserungen und führe bei ungünstigen Witterungslagen trotzdem zu sehr schädlichen Auswirkungen. Deswegen wolle man die Staubgrenzwerte für Kohlekraftwerke auf 5 Milligramm senken.

Auch bei den Stickoxiden sei offensichtlich, dass die Grenzwerte deutlich zu hoch seien und abgesenkt werden müssten. Es gebe keinen Anlass die Braunkohle zu bevorzugen. Es müsse eine Gleichstellung der Brennstoffe geben. Hinsichtlich der Kritikpunkte an der Mitverbrennung von Abfällen in Zementwerken schließe man sich der Argumentation der Fraktionen SPD und DIE LINKE. an. Man wolle darüber hinaus einen Nachweis, dass der erhöhte Kohlenstoffwert nicht aus der Abfallmitverbrennung bei geringen Temperaturen stamme. Insgesamt ergebe sich der Eindruck, dass die Bundesregierung bei verschiedenen Grenzwertfestlegungen stärker darauf geachtet habe, der Industrie keine zu hohen Auflagen bei den Umweltstandards aufzubürden. Natürlich wisse man, dass von diesen Auflagen auch Investitionsentscheidungen abhängen. Die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger sei aber zu wenig berücksichtigt worden.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 17/10605 zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 17/9555 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der

CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)578 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)576 abzulehnen.

Berlin, den 17. Oktober 2012

Dr. Michael Paul
Berichtersteller

Ute Vogt
Berichterstellerin

Dr. Lutz Knopek
Berichtersteller

Ralph Lenkert
Berichtersteller

Dorothea Steiner
Berichterstellerin

Anlagen:

1. Entschließungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)578
2. Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)576

Anlage 1

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
17. Wahlperiode

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD

zum Entwurf der Bundesregierung
Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur
Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger
organischer Verbindungen bei Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen,
Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin sowie zur Änderung der Verordnung zur
Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von
Kraftfahrzeugen.
- Drucksache 17/10605 -

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die am 6. Januar 2011 in Kraft getretene Richtlinie über Industrieemissionen (IED; Industry Emission Directive, 2010/75/EU) ist eine der wichtigsten Richtlinien zur immissionschutzrechtlichen Regelung der Genehmigung und Überwachung von Industrieanlagen. Sie bildet lt. dem Sachverständigenrat der Bundesregierung in Umweltfragen (SRU) das „Grundgesetz des Anlagenrechts“. Sie regelt die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung von Luft, Wasser und Boden durch industrielle Anlagen.

Schon die Vorgängerrichtlinie (Richtlinie zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, IVU) hatte zum Ziel, das Umweltschutzniveau in Europa zu harmonisieren und Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche Technikanforderungen in der Genehmigung von Industrieanlagen zu verhindern. In der Praxis wurde dieses Ziel nicht erreicht, weil die BVT-Merkblätter (BVT = beste verfügbare Technik) keine ausreichende Verbindlichkeit hatten und in den Mitgliedstaaten die Emissionsgrenzwerte in Genehmigungen sich nicht durchweg daran orientierten. Dieser Mangel wird in der IED aufgehoben, indem nun der Stand der Technik bei der Ableitung von Emissionen europaweit angewendet werden muss und die tatsächlichen Emissionen, d.h. die Betriebswerte, innerhalb der Bandbreite der Schlussfolgerungen der BVT-Merkblätter liegen müssen.

Für Deutschland stellt dies keine neue Anforderung dar, weil die Anlagengenehmigung bereits heute nach dem Stand der Technik erfolgt. Andererseits wird durch die harmonisierte strenge Anwendung der BVT das Umweltschutzniveau in Europa insgesamt angeglichen.

Der Deutsche Bundestag weist darauf hin, dass die frühzeitige Entwicklung und Anwendung fortschrittlicher Anlagentechniken in Deutschland für ein hohes Umweltschutzniveau gesorgt hat, das dem Umwelt- und Gesundheitsschutz der Allgemeinheit dient und zudem dem deutschen Anlagenbau nun einen Wettbewerbsvorsprung liefern wird.

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Konzeption der Umsetzung der IED, nach der die Festlegung von Emissionsgrenzwerten so erfolgt, dass die Emissionsbandbreiten der BVT-Merkblätter sicher eingehalten werden, die Anforderungen des geltenden Rechts nicht abgeschwächt werden, nationale Fortentwicklungen des Standes der Technik abgebildet und

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache

17(16)578

zu Top 12 der TO am 17.10.2012

16.10.2012

Maßnahmen über den Stand der Technik hinaus gefordert werden, soweit Verstöße gegen Umweltqualitätsnormen dies erfordern und dies mit Artikel 18 der Richtlinie vereinbar ist.

Der Deutsche Bundestag ist allerdings der Auffassung, dass die Umsetzung der Konzeption nicht vollständig den Ansprüchen genügt, da es in Deutschland durch anspruchsvolle Genehmigungsaufgaben z.B. bei Abfallverbrennungsanlagen bereits zu erheblich niedrigeren Betriebswerten kommt, als im Verordnungsentwurf vorgeschrieben werden soll. Folglich wird dadurch die Chance vergeben, den Umwelt- und Gesundheitsschutz in Deutschland den Möglichkeiten entsprechend voranzubringen.

Ein wichtiges Beispiel für eine inkonsequente Vorgehensweise ist die Festsetzung der Quecksilbergrenzwerte. Auch in Deutschland mit seinem vorbildlich und ambitioniert vorangetriebenen Umweltschutz kann nicht von Entwarnung gesprochen werden, wenn für 2010 das Register mit den jährlichen Schadstoffemissionsfrachten eine Quecksilberemission von insgesamt gut 7,5 Tonnen aufzeigt. Dabei dominieren die Standorte der Energieversorgung mit einem Anteil von 70 % an der Gesamtfracht (5,280 t). Bei den 52 gemeldeten Standorten handelt es sich bis auf einen um Stein- oder Braunkohle einsetzende Großfeuerungsanlagen. Diese haben zwei Eintragspfade: zum einen direkt über die Abwasserleitung im Zusammenhang mit den Rückständen der Rauschgaswäsche und zum anderen indirekt durch Eintrag über nicht vermiedene Emissionen aus den Schornsteinen. Diese Frachten müssen in ihrer Wirkung auf die Umwelt als hochrelevant eingeschätzt werden und in der Festsetzung von Emissionsgrenzwerten ihren Niederschlag finden, insbesondere dann, wenn schon jetzt die aktuellen Betriebswerte deutscher Kohlekraftwerke und Abfallverbrennungsanlagen weit unterhalb der geforderten Grenze im Verordnungsentwurf liegen.

Nachdem im Referentenentwurf vom 17.04.2012 bei den Emissionsgrenzwerten für Großfeuerungsanlagen beim Einsatz von festen und Biobrennstoffen noch eine Absenkung auf 20 Mikrogramm/m³ vorgesehen war, ist man nun zum seit Jahren bestehenden Wert von 30 Mikrogramm/m³ zurückgekehrt, ohne die Chance zu nutzen, hier die Weiterentwicklung des Standes der Technik zu übernehmen.

Der Deutsche Bundestag bedauert, dass in der IED selbst sehr schwache Anforderungen an die Emission von Quecksilber festgelegt wurden und nur für Abfall(mit)verbrennungsanlagen mit ihren stellenweise sehr hohen Quecksilber „Hotspots“ überhaupt Grenzwerte festgelegt wurden, während bei Kohlekraftwerken nur „mindestens einmal pro Jahr die Gesamtquecksilberemissionen zu messen“ ist (Anhang V, Teil 3, Nr.4). Dabei hat die Sorge um Umwelt und Gesundheit durch die globalen Belastungen durch Quecksilber die EU-Kommission vor einigen Jahren dazu veranlasst, eine „Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber“ (KOM(2005)20) zu entwickeln und ehrgeizige Minderungsziele zu formulieren. Seit 2001 ist Quecksilber ein prioritärer gefährlicher Stoff im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (Anhang X WRRL) und es existiert eine Phasing-Out-Verpflichtung, die bis 2028 erfüllt sein muss.

Der Deutsche Bundestag verweist in diesem Zusammenhang auf die Initiative der USA, die weltweit niedrigsten Grenzwerte für Quecksilberemissionen aus Kohlekraftwerken zu beschließen. Dort darf ab 2016 kein bestehendes Kraftwerk im Monatsdurchschnitt mehr als 1,5 Mikrogramm/m³ emittieren. Für Neuanlagen ist ein noch weit schärferer Wert (0,35 Mikrogramm/m³ bei 5 Vol.-% O₂) vorgeschlagen.

Die dafür notwendige Technik existiert bereits und wird genutzt, um die Emissionen von Quecksilber auf unter einem Mikrogramm pro Kubikmeter zu senken. Das UBA schlägt dementsprechend vor, den deutschen Grenzwert auf zunächst 3 Mikrogramm/m³ zu senken.

Entsprechendes gilt auch für die Betriebswerte für Staubemissionen von Abfallverbrennungsanlagen. Sie liegen schon heute deutlich unter den geltenden und geplanten neuen Grenzwerten. Keine deutsche Abfallverbrennungsanlage wird mit Staubemissionen (Tagesmittelwert) oberhalb von 3 mg Staub/m³ betrieben. Rund zwei Drittel der Anlagen liegen sogar unter 1 mg Staub/m³. Somit wird die in der Verordnung vorgesehene Absenkung des Grenzwertes von 10 auf 5 mg/m³ keinerlei senkende Auswirkung auf die aktuellen Staubemissionen aus Abfallverbrennungsanlagen haben. Daher sollten die

Staubgrenzwerte für Kohlekraftwerke auf den gleichen Tagesmittelwert wie bei Abfallverbrennungsanlagen gesetzt werden. Nur so kann es gelingen, die Hintergrundbelastung weiter zu senken.

Auch bei der Abfallmitverbrennung ist mehr Konsequenz in der Umsetzung hin zu anspruchsvollen Emissionswerten anzumahnen. Mehr als 60 Prozent des Energiebedarfes der deutschen Zementwirtschaft stammt heute aus Ersatzbrennstoffen, die aus Abfall gewonnen wurden. Dies hat zur Folge, dass sich die Emissionsbilanz der Abfallwirtschaft in den letzten zehn Jahren deutlich verschlechterte, da die Zementwerke im Gegensatz zu den Abfallverbrennungsanlagen die Grenzwerte bei Gesamtkohlenstoff der hier novellierten 17. Bundes-Immissionsschutzverordnung aufgrund einer weiter existierenden Ausnahmebestimmung nicht einhalten müssen. Diese Ausnahmebestimmung gilt es zu präzisieren. Es muss sichergestellt werden, dass diese Bestimmung nur genutzt werden kann, wenn durch den Betreiber nachgewiesen wurde, dass die erhöhten Kohlenstofffrachten nicht aus dem Abfall, sondern aus dem verwendeten Rohmehl stammen.

II. Der deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- die Grenzwerte für die Freisetzung von Quecksilber zu überarbeiten und diese sofort entsprechend dem Vorschlag des Umweltbundesamtes zunächst auf 3 Mikrogramm und nach entsprechenden Erfahrungen mit der Technik, weiter auf die in den USA gültigen Grenzwerte für bestehende Kohlekraftwerke zu senken,
- sich auf EU-Ebene intensiv dafür einzusetzen, dass die EU-Kommission ihre Anstrengungen zur Umsetzung der „Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber“ erhöht und diese im Zuge der Überarbeitung des BVT-Merkblattes für Großfeuerungsanlagen auch auf ambitionierte Grenzwerte in der IED für Großfeuerungsanlagen und Abfallverbrennungsanlagen richtet.
- die Grenzwerte für die Freisetzung von Staub sowohl für Kohlekraftwerke als auch für Abfallverbrennungsanlagen zu überarbeiten und auf einen Tagesmittelwert zu begrenzen, der eine substantielle Verbesserung der Luftqualität zur Folge hat,
- die Ausnahmebestimmung für die Abfallmitverbrennung in der Zementwirtschaft zu präzisieren, um sicherzustellen, dass die Grenzwerte bei Gesamtkohlenstoff eingehalten werden und die Ausnahmeregelung nur dann zum Tragen kommt, wenn die erhöhten Kohlenstofffrachten nachweislich aus der Rohmehlfraktion stammen.
- die 17. BImSchV dahingehend zu ändern, dass alle Mitverbrennungsanlagen dieselben Auflagen einhalten müssen, wie reguläre Abfallverbrennungsanlagen und somit eine grundsätzliche Gleichbehandlung beider Anlagenformen sichergestellt ist.

Berlin, den 17. Oktober 2012

Deutscher Bundestag**17. Wahlperiode****Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit****Entschließungsantrag****der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache

17(16)576

zu Top 12 der TO am 17.10.2012

16.10.2012

**zu der Verordnung der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie über
Industrieemissionen
- Drucksache 17/110605 -**

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen und zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin sowie zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit der vorliegenden Verordnungen zur Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Union über Industrieemissionen (IED) aus dem Jahr 2010 hat die Bundesregierung die Chance vertan, eine substanzielle Verbesserung der Umweltsituation in Deutschland einzuleiten. Die dort formulierten Anforderungen an die Vermeidung und Verminderungen von Industrieemissionen in die Umweltmedien Luft, Wasser und Boden gehen nicht über die bereits erreichten Emissionsminderungen hinaus und geben keine Anreize die bestehenden Technologien weiterzuentwickeln. Die vorgeschlagenen Grenzwertabsenkungen spiegeln in aller Regel nur den bereits erreichten Stand der Technik wieder und passen allein die gesetzlichen Regelungen den Realitäten an. Die vorgeschlagenen Grenzwerte werden nicht zu einer Stärkung des Gesundheits- und Umweltschutz in Deutschland beitragen. Anderer Länder setzen sich hier deutlich ambitioniertere Ziele, so sind in den USA in den vergangenen Monaten deutlich niedrigere Grenzwerte bei den Quecksilberemissionen beschlossen worden. Die Bundesregierung legt aber legt nun eine Verordnung vor, der entgegen des Referentenentwurfes vom 27.03.2012 keinerlei Absenkungen des Quecksilbergrenzwertes mehr beinhaltet. Damit werden der Stand der Technik und die internationalen Entwicklungen ignoriert. Denn bereits im Jahr 2009 wurde auf dem UN-UmweltministerInnen-treffen in Nairobi beschlossen, perspektivisch ein weltweites Verbot für Quecksilber anzustreben. Die UmweltministerInnen aus 140 Ländern entschieden einstimmig, Verhandlungen über einen Vertrag zu beginnen, der Produktion und Emissionen von Quecksilber regeln soll. Jedes Jahr werden weltweit rund 6.000 Tonnen Quecksilber freigesetzt, knapp ein Drittel davon stammen aus Kohlekraftwerken. Allein in Deutschland gelangten 2010 insgesamt gut 7,5 Tonnen Quecksilber in die Umwelt. Dies zeigen die neuesten Daten des Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister. Über zwei-Drittel gut 5 Tonnen der Quecksilberemissionen stammen aus den Großfeuerungsanlagen.

Aus diesem Grunde ist eine deutliche Reduzierung der nationalen Grenzwerte für Quecksilber dringend erforderlich, auch um klarzustellen, dass Deutschland den UN-Beschluss weiter verfolgt.

Darüber hinaus, liegen die Betriebswerte für Luftemissionen von Abfallverbrennungsanlagen heute deutlich unter den geltenden und geplanten neuen Grenzwerten. Schon 2007 wurde in einer Untersuchung des Institutes für Energie- und Umweltforschung Heidelberg GmbH (IFEU) festgestellt, dass keine deutsche Müllverbrennungsanlage mit Staubemissionen (Tagesmittelwert) oberhalb von 3 mg Staub/m³ betrieben wird. Rund zwei Drittel der Anlagen lagen sogar unter 1 mg Staub/ m³. Damit wird klar dass die Absenkung des Grenzwertes von 10 auf 5 mg/ m³ keinerlei Auswirkungen auf eine Verringerung der Staubemissionen aus Müllverbrennungsanlagen haben wird. Um die Feinstaubgrenzwerte auch bei ungünstiger Wetterlage einhalten zu können, müsste neben Maßnahmen im Verkehrssektor und der Müllverbrennungsanlagen auch bei der Kohleverbrennung die Staubgrenzwerte zu einer realen Verbesserung der Luftsituation beitragen. Daher sollten die Staubgrenzwerte für Kohlekraftwerke deutlicher gesenkt werden. Nur so kann es gelingen, die Hintergrundbelastung weiter, zum Wohle der Gesundheit der Bevölkerung, zu senken.

Stickstoffoxide (NO_x) sind gesundheitsschädliche Gase, die zu Bronchitis und Lungenödemen führen können. Stickstoffoxide sind zusätzlich besonders umweltrelevant, weil sie weitere Luftschadstoffe bilden, wie Ozon und sekundäre Feinstäube bilden. Weiterhin verursachen Stickstoffoxide Umweltschäden durch ihre versauernde und überdüngende Wirkung. In Deutschland wird der EU-Grenzwert für das NO_x-Jahresmittel seit Jahren immer wieder überschritten. Einer der beiden Hauptverursacher ist, neben dem Verkehr, auch im zunehmenden Maße die Energiewirtschaft. Sie macht ein Viertel der NO_x-Emissionen aus und hat in den letzten 15 Jahren nicht zu einer Minderung des Stickstoffemissionen beigetragen. Im Gegenteil, diese Emissionen sind zuletzt sogar leicht angestiegen. Aktuelle Genehmigungsbescheide zeigen, dass mit der besten verfügbaren Technik ein Grenzwert im Tagesmittel von 70 mg/m³ technisch erreichbar und ökonomisch darstellbar ist. Die Bundesregierung legt aber in der 13. BImSchV einen doppelt so hohen Grenzwert für die Anlagen mit einer Feuerungsleistung von über 300MW fest. Dieser gehört deutlich gesenkt. Auch besteht aus Umweltsicht keinerlei Grund, warum bei der Braunkohlefeuerung höhere Tagesgrenzwerte für Stickstoffoxide gelten sollen als bei anderen festen Brennstoffen. Alle festen Brennstoffe sollten schon aus einem Gleichbehandlungsgrundsatz heraus, auch gleichen Auflagen unterliegen. Die Bundesregierung hat es versäumt hier über eine 1:1-Umsetzung der IED Richtlinie hinauszugehen. Es sollten für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis 100 MW und mit mehr als 300 MW die gleichen niedrigeren Grenzwerte gelten wie für sonstige Feuerungsanlagen.

Dringender Handlungsbedarf besteht auch bei der Abfallmitverbrennung. Mehr als 60 Prozent des Energiebedarfes der deutschen Zementwirtschaft stammt heute aus abfallstämmigen Ersatzbrennstoffen. Dies hat zur Folge, dass die Emissionsbilanz der Abfallwirtschaft in den letzten zehn Jahren sich deutlich verschlechterte, da die Zementwerke im Gegensatz zu den Müllverbrennungsanlagen die Grenzwerte bei Gesamtkohlenstoff der novellierten 17. Bundes-Immissionsschutzverordnung nicht einhalten müssen. Diese Ausnahmebestimmung gilt es zu präzisieren. Es muss sichergestellt werden, dass diese Bestimmung nur genutzt werden kann, wenn durch den Betreiber nachgewiesen wurde, dass die erhöhten Kohlenstofffrachten nicht aus dem Abfall sondern aus dem verwendeten Rohmehl stammen und nicht Unverbranntes aus dem eingesetzten Abfällen sind, mit entsprechenden toxischen Kohlenstoffverbindungen.

Bei der Neufassung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen erfolgt eine reine 1:1-Umsetzung. Es wird nur der längst erreichte Status Quo weiter festgeschrieben. Die Weiterentwicklung des Standes der Technik wird ignoriert. Eine mögliche und wünschenswerte Absenkung der Emissionswerte erfolgt nicht. Außerdem sollten alle genehmigungsbedürftigen Anlagen, die Anforderungen der BVT-Merkblätter („Beste verfügbare Technik) berücksichtigen müssen.

II. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

- Die Grenzwerte für die Freisetzung von Quecksilber zu überarbeiten und diese mindestens auf die in den USA für Altanlagen gültigen Grenzwerte für Kohlekraftwerke und Zementwerke zu senken;

- Die Grenzwerte, für die Freisetzung von Staub, sowohl für Kohlekraftwerke als auch für Abfallverbrennungsanlagen zu überarbeiten und auf einen Tages- und Jahresmittelwert zu begrenzen, der eine substantielle Verbesserung der Luftreinhaltessituation zur Folge hat;
- Die Grenzwerte für Stickstoffoxide beim Tagesmittelwert in für Anlagen mit mehr als 300MW deutlich zu senken und die Ausnahmen für Anlagen mit Braunkohlestaubfeuerung zu streichen;
- Die Ausnahmebestimmung für die Abfallmitverbrennung in der Zementwirtschaft zu präzisieren, um sicherzustellen, dass die Grenzwerte bei Gesamtkohlenstoff eingehalten werden und die Ausnahmeregelung nur dann zum Tragen kommt, wenn die erhöhten Kohlenstofffrachten nachweislich aus der Rohmehlfraction stammen.

Berlin, den 17. Oktober 2012



